



Ausschreibung für bestehende Projekte nach § 26 WindSeeG

Hinweis zu den Formularen „Gebot“ und „Standorte“: Nennung von Koordinaten

Aufgrund mehrerer Anfragen gibt die Bundesnetzagentur folgenden ergänzenden Hinweis. Es handelt sich NICHT um eine Formatvorgabe nach § 30a Abs. 1 EEG.

Im Formular „Gebot“ sowie ggf. im Formular „Standorte“ sind diejenigen Standorte der Windenergieanlagen auf See zu nennen, die in der Planfeststellung, der Genehmigung oder für den Erörterungstermin genannt worden sind (§ 31 Abs. 1 S. 2 WindSeeG). Soweit die zuständige Planfeststellungs- oder Genehmigungsbehörde in der Bewertung nach § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Bst. b) WindSeeG Eckkoordinaten benennt, aus denen sich eine Fläche ergibt, die von der Fläche abweicht, die sich aus den im Gebot genannten Standorten ergibt, steht dies einer Bezuschlagung grundsätzlich nicht entgegen.

Die Beschlusskammer weist darauf hin, dass mit dem Zuschlag nach § 34 WindSeeG die Entscheidung im Zulassungsverfahren (Planfeststellung, Genehmigung) nicht vorweggenommen wird. Die Entscheidung darüber obliegt der zuständigen Planfeststellungs- oder Genehmigungsbehörde. Auf den Inhalt der Bewertungsschreiben wird ausdrücklich verwiesen.

Soweit in der Planfeststellung, in der Genehmigung oder für den Erörterungstermin nicht für alle Standorte der Windenergieanlagen Koordinaten genannt worden sind, sind im Formular „Gebot“ die Eckkoordinaten zu nennen, die in der Planfeststellung, der Genehmigung oder für den Erörterungstermin genannt worden sind.

Die Bieter werden gebeten, im Formular „Gebot“ sowie ggf. im Formular „Standorte“ die Standortkoordinaten der Windenergieanlagen im geographischen Koordinatensystem WGS 84 in der Schreibweise Dezimalgrad mit 4 Nachkommastellen anzugeben. Die Bieter werden auch gebeten, die Standortkoordinaten der Windenergieanlagen - ebenfalls im geographischen Koordinatensystem WGS 84 in der Schreibweise Dezimalgrad mit 4 Nachkommastellen - zusätzlich auf einem elektronischen Datenträger im xls-Format mit dem Gebot zur Verfügung zu stellen. Die zusätzliche Übermittlung der Standortkoordinaten auch in einem elektronisch zu verarbeitenden Format dient der schnelleren Prüfung und Auswertung der Gebote.

14.03.2017